

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft vom 1. Juli 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 15 S. 184) erlassen:

1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)

Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft bietet das Fach Sportwissenschaft als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" und als Nebenfach im Bachelorstudium an.

2. Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

Bei der Einschreibung ist eine ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit vorzulegen. Am Tage der Einschreibung darf die Bescheinigung nicht älter als drei Monate sein. Bis zum Abschluss des Bachelorstudiums ist von allen Studierenden ein erfolgreiches Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen. Das Verfahren regelt die Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in der jeweils gültigen Fassung.

3. Studienbeginn (§ 5 BPO)

Das Studium des Faches Sportwissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)

Das Kernfach Sportwissenschaft mit den Profilen "Entwicklungsförderung - Kindheit - Jugend" (Ziff. 5.2.1) und "Jugend- Bildung - Unterricht" (Ziff. 5.2.2) muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden. Das Kernfach Sportwissenschaft mit dem Profil "Gesundheit und Management" (Ziff. 5.3.1) kann nur mit der Vertiefung "Gesundheit und Management" (Ziff. 5.3.2) studiert werden (Ein-Fach-Bachelor). Die Kombination dieser Vertiefung mit einem anderen Kernfach ist ausgeschlossen.

5. Studium des Faches Sportwissenschaft als Kernfach (§§ 6 - 10 BPO)

5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Modul		LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
TdS-1	Sportpädagogik 1 / Sportsoziologie 1	12	8	1 + 2	2	1	
TdS-2	Sportmedizin 1	8	6	1 + 2	1 ¹	2	
TdS-3	Bewegungswissenschaft 1	8	6	3 + 4	1	2	
TPS-1	Sportpraxis 1	8	6	1	1	2	
TPS-2	Sportpraxis 2	6	4	2	1	1	
BbS-1	Berufsbezogene Studien 1	4	4	1		1	
BbS-2 ²	Berufsbezogene Studien 2	4		2 + 3			
Summe:		50	34		6	9	

Orientierende Praxisstudien werden vor allem im Modul BbS-1 und in geringem Umfang im Modul TdS-1 angeboten. Weitere Informationen sind in den Moduldarstellungen in der Studiengangsbeschreibung enthalten.

¹ Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

² Die Anzahl der unbenoteten Einzelleistungen und die der SWS des Moduls BbS-2 richten sich nach der Fakultät, in der die jeweilige Veranstaltung besucht wird. Hinweise dazu finden sich in der Studiengangsbeschreibung. In jedem Fall sind für den erfolgreichen Abschluss des Moduls BbS-2 vier Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Nachweis dieser Leistungspunkte sind keine Einzelleistungen erforderlich (ggf. dennoch erbrachte Einzelleistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen).

5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

5.2.1 Profil "Entwicklungsförderung - Kindheit - Jugend"

Modul		LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
TdS-10	Sportwissenschaftliche Vertiefung	14	8	5 + 6	2	1	TdS-1, TdS-3
TdS-7	Bachelorarbeit	6	6		1		
TPS-8	Sportpraxis 3	8 (+ 4)	6	3 + 4	1	2 ¹	
TPS-9	Sportpraxis 4	8 (+ 4)	6	5 + 6	1		
BbS-7	Berufsbezogene Studien 3 ³	4		3 + 4			
BbS-8	Berufsbezogene Studien 4	8	6	5 + 6	1 ²	1	BbS-1
	Individueller Ergänzungsbereich ⁴	18		3 – 6			
Summe:		70	32		8	4	

Das Profil "Entwicklungsförderung - Kindheit - Jugend" ist besonders für das Berufsziel "Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen" geeignet.

Profilbezogene Praxisstudien werden innerhalb des Moduls BbS-8 angeboten. Weitere Informationen sind in den Moduldarstellungen in der Studiengangsbeschreibung enthalten.

¹ In TPS-8 und TPS-9 sind jeweils drei Einzelleistungen zu erbringen. Von den insgesamt 6 Einzelleistungen sind vier benotet. Dabei müssen in TPS-8 und TPS-9 mindestens je eine benotete Einzelleistung erbracht werden. Die verbleibenden Einzelleistungen werden nach Wahl der Studierenden im Rahmen dieser Vorgaben und in Übereinstimmung mit den Modulbeschreibungen in der Studiengangsbeschreibung verteilt.

² Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

³ Die Anzahl der unbenoteten Einzelleistungen und die der SWS des Moduls BbS-7 richten sich nach der Fakultät, in der die jeweilige Veranstaltung besucht wird. Hinweise dazu finden sich in der Studiengangsbeschreibung. In jedem Fall sind für den erfolgreichen Abschluss des Moduls BbS-7 vier Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Nachweis dieser Leistungspunkte sind keine Einzelleistungen erforderlich (ggf. dennoch erbrachte Einzelleistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen).

⁴ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Studierenden mit dem Berufsziel "Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen", die nicht Germanistik oder Mathematik als Nebenfach wählen, wird dringend empfohlen, im individuellen Ergänzungsbereich didaktische Studien in Deutsch oder Mathematik zu absolvieren, die zu den Voraussetzungen für die Erteilung des Ersten Staatsexamen in diesem Lehramt gehören.

5.2.2 Profil "Jugend - Bildung - Unterricht"

Modul		LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
TdS-9	Sportwissenschaftliche Vertiefung	12	6	5 + 6	2	1	TdS-1, TdS-3
TdS-7	Bachelorarbeit	6	6	6	1		
TPS-6	Sportpraxis 3	6 (+ 2)	4	3	1	5 ¹	
TPS-4	Sportpraxis 4	10 (+ 2)	8	4	1		
TPS-7	Sportpraxis 5	8 (+ 2)	6	5 + 6	1		
BbS-6	Berufsbezogene Studien 3	8	6	5 + 6	1 ²	1	BbS-1
	Individueller Ergänzungsbereich ³	18		3 – 6			
Summe:		70	36		8	7	

Das Profil "Jugend - Bildung - Unterricht" ist besonders für das Berufsziel "Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen" geeignet.

Profilbezogene Praxisstudien werden innerhalb des Moduls BbS-6 angeboten. Weitere Informationen sind in den Moduldarstellungen in der Studiengangsbeschreibung enthalten.

¹ Im Modul TPS-6 sind zwei, im Modul TPS-4 sind vier und im Modul TPS-7 sind drei Einzelleistungen zu erbringen. von den insgesamt 9 Einzelleistungen sind vier benotet, davon mindestens eine benotete Einzelleistung pro Modul. Die verbleibenden Einzelleistungen werden nach Wahl der Studierenden auf die drei Module in Übereinstimmung mit den Modulbeschreibungen in der Studiengangsbeschreibung verteilt.

² Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

³ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Es wird empfohlen, in Theorie und Praxis der Sportarten (TPS) weitere vier und in der Theorie des Sports (TdS) weitere zwei Leistungspunkte zu erwerben.

5.3 Vertieftes Studium des Kernfaches Sportwissenschaft (Ein-Fach-Bachelor, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 2 BPO)

5.3.1 Profil "Gesundheit und Management"

Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung	
				benotet	Unbenotet		
Sportpädagogik 2, Sportsoziologie 2	TdS-4	12	6	4 + 5	2	1	TdS-1
Sportmedizin 2	TdS-5	7	4	3	1	1	TdS-2
Bewegungswissenschaft 2	TdS-6	7	4	5 + 6	1	1	TdS-3
Bachelorarbeit	TdS-7	6	6	6	1		
Sportpraxis 3	TPS-3	10 (+ 2)	8	3	1	1 ¹	8 ¹
Sportpraxis 4	TPS-4	10 (+ 2)	8	4	1		
Sportpraxis 5	TPS-5	10 (+ 2)	8	5 + 6	1		
Individueller Ergänzungsbereich ²		6		3 – 6			
Summe:		70	44		9	11	

Das Profil "Gesundheit und Management " kann – aufbauend auf der fachlichen Basis (siehe 5.1) - nur zusammen mit der Vertiefung des Profils "Gesundheit und Management" (siehe 5.3.2) studiert werden.

¹ In den Modulen TPS 3, TPS 4 und TPS 5 sind jeweils vier Einzelleistungen zu erbringen. Von den insgesamt zwölf Einzelleistungen sind vier benotet, davon mindestens eine in jedem Modul. Die verbleibenden Einzelleistungen werden nach Wahl der Studierenden im Rahmen dieser Vorgaben und in Übereinstimmung mit den Modulbeschreibungen in der Studiengangsbeschreibung verteilt.

² Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

5.3.2 Vertiefungsstudium des Profils "Gesundheit und Management"

Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung	
				benotet	Unbenotet		
Public Health, übergreifende Veranstaltungen	TdS-8	10	8	5 + 6	1	3	
Berufsbezogene Studien 3	BbS-3	6	4	3 + 4	1	1	
Berufsbezogene Studien 4 (Praktikum II)	BbS-4	6	6	5		1	BbS-1
Berufsbezogene Studien 5 ¹	BbS-5	6		4 + 5			
BWL I	BWL-1	10	6	1	2		
BWL II	BWL-2	10	6	3 + 4	2		
Individueller Ergänzungsbereich ²		12		3 – 6			
Summe:		60	30		6	4	

Dieses Vertiefungsstudium kann – aufbauend auf der fachlichen Basis (siehe 5.1) - nur zusammen mit dem Profil "Gesundheit und Management" (siehe 5.3.1) studiert werden.

Profilbezogene Praxisstudien werden innerhalb des Moduls BbS-4 angeboten. Weitere Informationen sind in den Modulbeschreibungen der Studiengangsbeschreibung enthalten.

¹ Die Anzahl der unbenoteten Einzelleistungen und die der SWS des Moduls BbS-5 richten sich nach der Fakultät, in der die jeweilige Veranstaltung besucht wird. In jedem Fall sind für den erfolgreichen Abschluss des Moduls BbS-5 sechs Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Nachweis dieser Leistungspunkte sind keine Einzelleistungen erforderlich (ggf. dennoch erbrachte Einzelleistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen.)

² Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

5.4 Schlüsselqualifikationen

Schlüsselqualifikationen werden im Umfang von 4 - 10 LP vor allem in den Veranstaltungen des Moduls BbS-2 und BbS-3 vermittelt. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

6. Studium des Faches Sportwissenschaft als Nebenfach (§§ 6 – 10 BPO)

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Absatz 1 Satz 1 BPO)

Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung	
				benotet	Unbenotet		
Sportpädagogik 1 / Sportsoziologie 1	TdS-1	12	8	1 + 2	2	1	
Sportmedizin 1	TdS-2	8	6	3 + 4	1 ¹	2	
Bewegungswissenschaft 1	TdS-3	8	6	3 + 4 oder 5 + 6 ²	1	2	
Sportpraxis 1	TPS-1	8	6	1 + 2	1	2	
Sportpraxis 2	TPS-2	6	4	3 + 4	1	1	
Summe:		42	30		6	8	

Orientierende Praxisstudien werden in der Veranstaltung "Einführung in das Studium der Sportwissenschaft" im Modul TdS-1 angeboten. Weitere Informationen sind in den Modularstellungen in der Studiengangsbeschreibung enthalten.

¹ Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

² Das Modul "Bewegungswissenschaft 1" wird Studierenden mit dem Profil "Jugend - Bildung - Unterricht" und Studierende mit dem Profil "Individuelle Profilierung im Sport" für das dritte und vierte Semester, Studierenden mit dem Profil "Entwicklungsförderung - Kindheit - Jugend" für das fünfte und sechste Semester empfohlen.

6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

6.2.1 Profil "Entwicklungsförderung – Kindheit - Jugend"

Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung	
				benotet	Unbenotet		
Sportdidaktik / Schulpraktische Studien	TdS-11	10	8	3 + 4	1	2	TdS-1
Sportpraxis 3	TPS-9	8	6	5 + 6	1	2	
Summe:		18	14		2	4	

Das Profil "Jugend - Bildung - Unterricht" ist besonders für das Berufsziel "Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen" geeignet.

Profilbezogene Praxisstudien werden innerhalb des Moduls TdS-11 angeboten. Weitere Informationen sind in den Modularstellungen in der Studiengangsbeschreibung enthalten.

6.2.2 Profil "Jugend - Bildung - Unterricht"

Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung	
				benotet	Unbenotet		
Sportpraxis 4	TPS-4	10	8	5 + 6	1	3	
Berufsbezogene Studien 6	BbS-6	8	6	5 + 6	1 ¹	1	TdS-1
Summe:		18	14		2	4	

Das Profil "Jugend - Bildung - Unterricht" ist besonders für das Berufsziel "Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen" geeignet.

Profilbezogene Praxisstudien werden innerhalb des Moduls BbS-6 angeboten. Weitere Informationen sind in den Modularstellungen in der Studiengangsbeschreibung enthalten.

¹ Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

6.2.3 Profil "Individuelle Profilierung im Sport"

Modul		LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
Sportwissenschaftliche Vertiefung	TdS-12	8	6	5 + 6	1	2	TdS-1, TdS-2, TdS-3
Sportpraxis 3	TPS-10	10	8	5 + 6	1	3	
Summe:		18	14		2	5	

6.3. Schlüsselqualifikationen

Schlüsselqualifikationen werden im Kontext fachlicher Module und Lehrveranstaltungen auch des Nebenfaches Sportwissenschaft vermittelt. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)

(1) Leistungspunkte werden im Fach Sportwissenschaft durch die regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.

(2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Demonstration sportpraktischer Leistungen, die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben usw. sein.

(3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- fachpraktische Prüfungen in Form einer Sportpraxisprüfung bestehend aus der Überprüfung der sportartspezifischen Leistungsfähigkeit und Technik und einer theoretischen Prüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung,
- lehrpraktische Prüfung in Form einer Sportpraxisprüfung bestehend aus der Überprüfung der Lehrbefähigung und einer theoretischen Prüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung,
- Klausur von mindestens 60 und höchstens 90 Minuten Dauer,
- mündliche Einzelleistung von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten,
- Hausarbeit im Umfang von 8 bis 16 Seiten.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

(4) Der Zeitraum für die Anfertigung von Hausarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen der Referate beträgt ca. drei Wochen.

(5) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

(6) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die auf einer sportwissenschaftlichen The-

orieveranstaltung aufbaut. Sie wird von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft, Abteilung Sportwissenschaft, ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Der oder die Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Wochen und der Umfang soll ca. 25 bis 30 Seiten betragen. Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung fristgerecht abzugeben. Die Note (Zahlenwert) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestellt. In diesem Falle wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Für die Berechnung der Note der Bachelorarbeit gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 BPO entsprechend. Gruppenarbeiten sind für bis zu drei beteiligte Studierende möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. Die individuellen Anteile sind kenntlich zu machen und werden individuell benotet.

(7) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.

8. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 4. Juni 2003.

Bielefeld, den 1. Juli 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann